

# Satzung der Landjugendgruppe Heyen

## § 1 - Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Die Landjugendgruppe Heyen (nachfolgend Landjugendgruppe genannt) mit Sitz in 37619 Heyen (*Dasper Straße 1a*) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der Landjugendgruppe ist die Förderung und Pflege von Bildung und Erziehung der Jugend, des nationalen und internationalen Jugendaustausches, der Jugendhilfe, des kulturellen Lebens im ländlichen Raum, des Umweltschutzes, des Heimatgedankens und des dörflichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Pflege von Laienspiel, Tanz und Brauchtumsveranstaltungen, Begegnungsfahrten, Jugendfreizeiten, Sportveranstaltungen und anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweck geeignet erscheinen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Gemeinnützigkeit

1. Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Landjugendgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landjugendgruppe.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Landjugendgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landjugendkreisgemeinschaft Holzminden oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Landkreis Holzminden zu verwenden hat.

## § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landjugendgruppe kann jeder junge Mensch im Alter von 14 - 35 Jahren werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Personensorgeberechtigten. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder und -vorsitzende.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

b) durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

c) mit Tod des Mitgliedes.

d) wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der in der zweiten Zahlungsaufforderung genannten Zahlungsfrist nicht beglichen wurde.

3. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Interessen der Landjugendgruppe verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied auf Wunsch persönlich oder schriftlich von der Mitgliederversammlung anzuhören.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig und spätestens am Tage der Mitgliederversammlung zu zahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. (z. Zt. 15 €) Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§ 4 - Organe**

Die Organe der Landjugendgruppe sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, drei StellvertreterInnen, der oder dem KassenerInnen, sowie der oder dem SchriftführerInnen.

Sollte einer dieser Posten nicht besetzt werden, bleibt dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Für diese Zeit übernimmt der Rest des Vorstandes die Aufgaben des betreffenden Postens.

2. Die oder der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Bei allen Angelegenheiten des Vereins, bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand bzw. die Geschäftsführung im Namen des Vereins vornimmt, haftet nur das Vereinsvermögen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die reguläre Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl erfolgt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, übernimmt der Rest des Vorstandes die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung der Landjugendgruppe.

## **§ 6 - Die Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Jährlich scheidet nur ein Kassenprüfer aus.

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

b) Wahl des Vorstandes. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.

c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit nach Absatz 4) und Auflösung der Landjugendgruppe (2/3 Mehrheit nach Absatz 4).

e) Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern.

f) Wahl der Kassenprüfer.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Landjugendmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 3 d.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem ersten Vorsitzenden, sowie einer oder einem StellvertreterIn zu unterzeichnen ist.

Die Satzung wurde beschlossen am 28.02.1998

gez. Tobias Lemke (1. Vorsitzender); gez. Tina Möller (stv. Vorsitzende)

# **Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe Heyen**

## **§ 1 - Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe beinhaltet mindestens folgende Punkte:

TOP 1, Begrüßung durch den Vorsitzenden

TOP 2, Feststellen der Beschlußfähigkeit

TOP 3, Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

TOP 4, Tätigkeitsbericht des Vorstandes

TOP 5, Bericht des oder der KassenvorführerIn

TOP 6, Bericht der Kassenprüfer

TOP 7, Neuwahlen des Vorstandes

TOP 8, Neuwahl eines Kassenprüfers

TOP 9, Verschiedenes

2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

3. Anträge nach § 7 d) der Satzung (Satzungsänderung, Auflösung der Landjugendgruppe) können nur zur Abstimmung kommen, wenn eine Bekanntgabe mit der Einladung erfolgt ist.

4. Anträge zur Tagesordnung sind wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln. Der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist als letzter Tagesordnungspunkt zu behandeln. Beschlüsse können darunter nicht mehr gefasst werden.

## **§ 2 - Abstimmung**

Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch ein deutliches Handzeichen wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Änderung der Geschäftsordnung bzw. Abweichungen von der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Beantragt ein Mitglied des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung geheime Wahl, so ist der jeweilige Wahlgang geheim durchzuführen. Der Antrag muss

erfolgen, nachdem alle vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen ihre Zustimmung oder Ablehnung zur Kandidatur gegeben haben und vor Beginn des Wahlvorganges. Der Antrag erfolgt durch einfache Wortmeldung. Jedem Antrag ist stattzugeben.

### **§ 3 - Wahlordnung**

1. Vor Beginn der Wahl wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung des 1. Vorsitzenden eine(n) WahlleiterIn, dem ein(e) StellvertreterIn zur Seite stehen kann. Der/die WahlleiterIn hat die Aufgabe die Wahl gemäß Satzung und Geschäftsordnung der Landjugendgruppe durchzuführen.

2. Kandidatenvorschläge müssen dem Wahlleiter genannt werden und werden in der Reihenfolge des Eingangs schriftlich festgehalten. Alle Mitglieder der Landjugendgruppe können Vorschläge eingeben oder vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen des Kandidaten enthalten. Die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen müssen vor dem Wahlvorgang ihre Zustimmung zur Kandidatur gegeben haben.

3. Alle Wahlen erfolgen in getrennten Wahlvorschlägen und Wahlgängen.

4. Die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Landjugendmitglieder. Wird eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Wird auch hier eine absolute Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann der/die KandidatIn, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird bei nur einem/einer Kandidaten/KandidatIn in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist diese(r) KandidatIn nicht gewählt.

### **§ 4 - Protokoll**

Das von dem/der Schriftführerin zu führende Protokoll soll vorwiegend ein Beschluß- und Ergebnisprotokoll sein (§ 7 Abs. 5 der Satzung). Der /die Schriftführerin kann zur Unterstützung ein Tonbandgerät verwenden. Der/die SchriftführerIn hat das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

Diese Geschäftsordnung wurde verabschiedet am 09.02.2008

gez. Gesa Diekmann (1. Vorsitzende); gez. Mirko Milutinovic (stv. Vorsitzender)